

Vortrag an den Ministerrat

Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine); Fortsetzung der Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten als Missionsangehörige und von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten bis 31. Dezember 2020

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Am 23. Juni 2014 billigte der Rat der Europäischen Union (EU) ein Krisenmanagementkonzept für eine etwaige Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zur Unterstützung der Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine. Mit einem Schreiben vom 11. Juli 2014 stimmte der ukrainische Außenminister Pavlo Klimkin der Entsendung einer GSVP-Mission zu. Der Rat beschloss in der Folge am 22. Juli 2014 die Errichtung einer beratenden Mission für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine), um die Ukraine bei der Reform des zivilen Sicherheitssektors, einschließlich der Polizei und der Rechtsstaatlichkeit, zu unterstützen (Beschluss 2014/486/GASP des Rates vom 22. Juli 2014, ABl. Nr. L 217/42 vom 23. Juli 2014). Die Laufzeit des Mandats wurde zunächst mit zwei Jahren befristet. Das Mandat wurde zuletzt mit Beschluss 2019/761/GASP des Rates vom 13. Mai 2019 bis 31. Mai 2021 verlängert (ABl. Nr. L 125/16 vom 14. Mai 2019). Eine weitere Verlängerung ist derzeit in Planung. Es ist damit zu rechnen, dass der Rat diese kurz vor Ablauf des Mandates beschließt.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

EUAM Ukraine ist eine Mission im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP). Die Mission soll die ukrainische Regierung bei der Vorbereitung und Umsetzung eines umfangreichen Planungsprozesses zur Reform des zivilen Sicherheitssektors unterstützen. Sie hat keine Exekutivbefugnisse.

Ziel von EUAM Ukraine ist es, die zuständigen ukrainischen Stellen bei der Ausarbeitung neuer Sicherheitsstrategien und bei der konsequenten Umsetzung der einschlägigen umfassenden und kohärenten Reformbemühungen zu unterstützen und anzuleiten, um:

- einen konzeptuellen Rahmen für die Planung und Durchführung von Reformen zu erstellen, aus denen dauerhaft funktionsfähige Sicherheitsdienste hervorgehen, die — unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte und in Einklang mit dem Verfassungsreformprozess — der Rechtsstaatlichkeit zur Geltung verhelfen, und zwar in einer Weise, die dazu beiträgt, ihre Legitimität und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu erhöhen;
- die Sicherheitsdienste so zu reorganisieren und zu restrukturieren, dass es möglich ist, die Kontrolle über sie wiederzuerlangen und sie wieder der Rechenschaftspflicht zu unterwerfen.

EUAM Ukraine umfasst derzeit (Angaben vom 13. Oktober 2019) 152 internationale Expertinnen und Experten (25 EU-Mitgliedstaaten sowie Kanada), ergänzt durch 167 lokale Kräfte.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat am 24. März 2015 beschlossen, bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten als Missionsangehörige und bis zu vier weitere Angehörige des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten bis 31. Dezember 2015 zu entsenden (Pkt. 18 des Beschl.Prot. Nr. 54). Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 16. April 2015 das Einvernehmen erklärt.

Die Bundesregierung hat zuletzt am 28. November 2018 beschlossen, die Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten als Missionsangehörige und von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten bis 31. Dezember 2019 fortzusetzen (Pkt. 13 des Beschl.Prot. Nr. 37). Dies geschah vor allem im Hinblick auf die beträchtliche Bedeutung der Situation in der Ukraine für die Sicherheit in Österreich und der EU sowie auf die Wichtigkeit des Aufbaus tragfähiger ziviler Strukturen in der Grenzsicherung und der tragenden Rolle, die EUAM Ukraine dabei zukommt. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 18. Dezember 2018 das Einvernehmen erklärt.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen) war es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Entsendungen von Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres, die nicht das Polizeikontingent betreffen, generell und damit auch im Fall dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu vier Personen festzulegen, die während laufender Entsendungen kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen, kurzen Dauer zum Kontingent entsandt werden können. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandats

von EUAM Ukraine. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten dieser Mission.

Vor und während der Entsendung jeder österreichischen Expertin und jedes österreichischen Experten zur Mission EUAM Ukraine wird die aktuelle Sicherheitslage genau überprüft werden.

Hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland haben die österreichischen Missionsteilnehmerinnen und Missionsteilnehmer die Weisungen der Leiterin oder des Leiters von EUAM Ukraine im Rahmen des Mandates der Mission zu befolgen.

IV. Aufwendungen

Die Kosten der Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten zu EUAM UKRAINE werden voraussichtlich rund 4.000 Euro pro Person und Monat (Personalkosten einschließlich Auslandszulagen, Reise- und Ausrüstungskosten, jedoch ohne Inlandsgehälter) betragen. Sämtliche Ausgaben werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Inneres bedeckt, auch jene, für die allenfalls zusätzlich kurzfristig für vorbereitende oder unterstützende Aufgaben zur Mission entsandten bis zu vier Angehörigen dieses Ressorts.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG beschließen, die Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten im Rahmen der beratenden Mission für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) bis 31. Dezember 2020 in die Ukraine fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei auch aufgabenbezogene Aufenthalte in EU-Mitgliedstaaten möglich sind,

2. gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG beschließen, die Entsendung von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der dafür erforderlichen, kurzen Dauer bis 31. Dezember 2020 in die Ukraine fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres beauftragen, hinsichtlich der Fortsetzung dieser Entsendungen das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen,
4. beschließen, dass die nach Punkt 1 entsandten Personen gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
5. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die gemäß Punkt 1 entsandten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Weisungen der Leiterin oder des Leiters von EUAM Ukraine im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen haben.

21. November 2019

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister